
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Stadt Lauf a.d.Pegnitz vom 02. Mai 2022

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993, das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist, erlässt die Stadt Lauf a.d.Pegnitz folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für Kindertagesstätten der Stadt Lauf a.d.Pegnitz vom 01.07.2020 wird wie folgt geändert:

1.) § 1 wird um Abs. 3 wie folgt ergänzt:

„(3) ¹Mit den Besuchsgebühren ist der Beitrag für musikalische Früherziehung und Englisch im Kindergarten abgegolten, soweit die Kindertagesstätte den zusätzlichen Unterricht für Vorschulkinder anbietet.

2.) § 5 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) ¹Die Besuchsgebühren betragen für jeden angefangenen Kalendermonat entsprechend den Buchungszeiten je Kind monatlich:

1. der Kinderkrippen der Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Tägliche Buchungszeit	Betrag
a) 3 bis 4 Stunden	226 Euro
b) 4 bis 5 Stunden	250 Euro
c) 5 bis 6 Stunden	272 Euro
d) 6 bis 7 Stunden	297 Euro
e) 7 bis 8 Stunden	320 Euro
f) 8 bis 9 Stunden	345 Euro
g) mehr als 9 Stunden	367 Euro



2. der Kindergärten der Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Tägliche Buchungszeit	Betrag
a) 3 bis 4 Stunden	112 Euro
b) 4 bis 5 Stunden	125 Euro
c) 5 bis 6 Stunden	136 Euro
d) 6 bis 7 Stunden	149 Euro
e) 7 bis 8 Stunden	161 Euro
f) 8 bis 9 Stunden	171 Euro
g) mehr als 9 Stunden	184 Euro

3. der Horte der Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Tägliche Buchungszeit	Betrag
b) 3 bis 4 Stunden	112 Euro
c) 4 bis 5 Stunden	125 Euro
d) 5 bis 6 Stunden	136 Euro
e) 6 bis 7 Stunden	149 Euro
f) 7 bis 8 Stunden	161 Euro
g) 8 bis 9 Stunden	171 Euro
h) mehr als 9 Stunden	184 Euro

3.) § 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) ¹Besuchen mehrere Kinder eines Gebührenschuldners (§ 3) gleichzeitig städtische Kindertageseinrichtungen, so wird die Besuchsgebühr um 30 Euro pro Kind ermäßigt. Die Ermäßigung erfolgt immer beim ältesten Kind eines Gebührenschuldners, das jüngste Kind erhält keine Beitragsermäßigung.

²Die Ermäßigung wird von dem durch § 7 reduzierten Betrag abgezogen. ³Die Geschwisterregelung wird auch angewendet, wenn Kinder einer Familie verschiedene Kindertagesstätten in der Stadt Lauf a.d.Pegnitz besuchen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2022 in Kraft.

Lauf a.d.Pegnitz, 02.05.2022
Stadtverwaltung Lauf a.d.Pegnitz


Thomas Lang
Erster Bürgermeister